

70. Wann ist die Zustellung eines Urteils von Anwalt zu Anwalt erfolgt, wenn der prozeßbevollmächtigte Anwalt das ihm vom Gegenanwalte behändigte Urteil in der irrthümlichen Annahme, er sei nicht mehr Prozeßbevollmächtigter, nicht annehmen zu wollen erklärt, demnächst aber nach Erkennung seines Irrthums das Empfangsbekenntnis ausgestellt hat?

ZPO. § 198.

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1920 i. S. v. L. (Kl.) w. G. (Bekl.)  
V 189/19.

- I. Landgericht Allenstein.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Kläger, vertreten durch den Rechtsanwalt W. in A., klagte, weil der Beklagte ihm wegen einer beim Verkaufe seines Grundstücks durch Vertrag vom 11. Juli 1914 verübten arglistigen Täuschung schadensersatzpflichtig sei, auf Zahlung von 24000<sup>—</sup> M. Im Termine zur mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1918 erklärte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, Rechtsanwalt L. in A., daß er die Vertretung des Beklagten niederlege. Darauf erging auf Antrag des Klägers Versäumnisurteil auf Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrage. Hiergegen legte Rechtsanwalt L. namens des Beklagten am 12. April 1918 Einspruch ein. Das Urteil, das Rechtsanwalt W. durch Zustellung von Anwalt zu Anwalt an den Rechtsanwalt L. hatte zustellen lassen, war nach dem von Rechtsanwalt L. auf die Urteilsausfertigung gesetzten Empfangsbekenntnis am 3. April 1918 zugestellt worden. Der Kläger behauptete aber, das Urteil sei in Wirklichkeit bereits am 23. März 1918 dem Rechtsanwalt L. zugestellt worden, und beantragte, den Einspruch als verspätet zu verwerfen.

Der erste Richter verwarf den Einspruch als unzulässig. Auf die Berufung des Beklagten erklärte der Berufungsrichter unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Einspruch für zulässig und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurück.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Gegenstand der Revisionsbeschwerde ist lediglich, daß der Berufungsrichter im Gegensatze zum ersten Richter den Einspruch des Beklagten gegen das erstinstanzliche Versäumnisurteil vom 26. Februar 1918 für rechtzeitig, also innerhalb der mit der Zustellung des Urteils begonnenen Frist von zwei Wochen (§ 339 Abs. 1 ZPO.) am 12. April 1918 eingelegt erachtet hat. Nach den teils auf Zugeständnisse des

Beklagten, teils auf das Ergebnis der Beweisaufnahme vom Berufungsrichter getroffenen, von der Revision nicht angefochtenen und auch einwandfreien Feststellungen ist der Sachverhalt bezüglich der Zustellung des Versäumnisurteils folgender. In A. erfolgt die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 198 ZPO.) in der Weise, daß der Anwalt einem Angestellten das zuzustellende Schriftstück nebst einer Abschrift, auf der sich sein Zustellungsvermerk befindet, übergibt, daß beide Schriftstücke von dem Angestellten im Bureau des Gegenanwalts abgegeben und dort nachher diesem vorgelegt werden, der das Empfangsbekenntnis auf der Ausfertigung ausstellt, und daß demnächst die Ausfertigung von einem Angestellten des zustellenden Anwalts abgeholt wird. Auf Anordnung des Rechtsanwalts B., des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, wurde am 23. oder 24. März 1918 Ausfertigung des Versäumnisurteils vom 26. Februar 1918 nebst einer Abschrift, auf der sich der Zustellungsvermerk des Rechtsanwalts B. befand, im Bureau des Rechtsanwalts C., des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, abgegeben. Am 25. März lag die Ausfertigung dem Rechtsanwalt C. vor. Dieser war wegen der von ihm in dem Verhandlungstermine dem Gerichte gegenüber abgegebenen Erklärung, daß er die Vertretung des Beklagten niederlege, sowohl in dem Termin als auch an jenem Tage irrtümlich (§ 87 Abs. 1 ZPO.) der Ansicht, daß seine Prozeßvertretung erloschen und er somit nicht mehr Prozeßbevollmächtigter des Beklagten sei. Er hatte, nachdem sein Antrag das Verfahren wegen Kriegsteilnahme des Beklagten auszusetzen abgelehnt worden war, gerade deshalb in dem Glauben, so die Interessen des Beklagten am besten zu wahren, die Niederlegung erklärt, und er glaubte daher auch, daß er in dem Urteile zu Unrecht als Prozeßbevollmächtigter aufgeführt sei, daß die Zustellung des Urteils gar nicht an ihn erfolgen könne, und daß das Urteil berichtigt werden müsse. Er erklärte deshalb sofort seinem Bureauvorsteher, er nehme die Zustellung nicht an, weil er nicht mehr Parteivertreter sei, und beauftragte ihn, einen Berichtigungsantrag zu entwerfen und mit der Ausfertigung des Urteils dem Gericht einzureichen. Der Bureauvorsteher tat dies und teilte dem Bureau des Rechtsanwalts B. durch den Fernsprecher mit, daß Rechtsanwalt C. in dem Urteil irrtümlich als Prozeßbevollmächtigter aufgeführt sei. Der von Rechtsanwalt C. am 26. März unterzeichnete Berichtigungsantrag ging am 27. März beim Gericht ein. Der Gerichtsschreiber vermerkte darauf „unter Bezugnahme auf § 87 Abs. 1 ZPO. zurückgesandt“ und sandte den Antrag an Rechtsanwalt C. zurück. Dort ging er am 30. März ein. Nun erkannte Rechtsanwalt C. seinen Irrtum und er setzte auf die Urteilsausfertigung das Empfangsbekenntnis vom 3. April 1918.

Nach diesem Sachverhalte hat der Berufungsrichter „ohne Rechts-

irrtum angenommen, daß der demnächst von Rechtsanwalt L. namens des Beklagten am 12. April 1918 gegen das Versäumnisurteil eingelegte Einspruch rechtzeitig war. Wird die Zustellung eines Urteils durch den Gerichtsvollzieher persönlich gemäß §§ 166 flg. oder vermittelst der Post gemäß §§ 193 flg. ZPO. im Auftrag einer Partei an den Prozeßbevollmächtigten der Gegenpartei (§ 176 ZPO) bewirkt, so kann sie sich unter den Voraussetzungen der §§ 181, 182, 183 Abs. 2 ZPO. (Erfazustellungen im Falle des Nichtantretens) ohne den Willen des Prozeßbevollmächtigten, im Falle des § 186 (Verweigerung der Annahme ohne gesetzlichen Grund) sogar wider seinen Willen vollziehen. Dagegen findet eine solche Vollziehung der Urteilszustellung ohne oder wider den Willen des Prozeßbevollmächtigten, dem das Urteil zugestellt werden soll, nicht statt bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gemäß § 198 ZPO. Vielmehr vollzieht sich eine solche Zustellung als maßgebender prozessualer Akt nicht eher, als bis der prozeßbevollmächtigte Anwalt, dem zugestellt werden soll, nach der ihm überlassenen freien Entschließung den Willen geäußert hat, das betreffende ihm zugegangene Schriftstück, das ihm angeboten ist um es als ein im Wege der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zugestelltes zu empfangen, diesem Angebot entsprechend anzunehmen (RGZ. Bd. 8 S. 331, auch Bd. 5 S. 415, Bd. 14 S. 349; Jur. Wochenschr. 1899 S. 176 Nr. 5; Seufferts Arch. Bd. 44 S. 95). Vorliegend aber hat Rechtsanwalt L., der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, in der Meinung, er sei zufolge seiner im Termin erklärten Niederlegung der Vertretung nicht mehr Prozeßbevollmächtigter des Beklagten (während nach § 87 Abs. 1 ZPO. seine Kündigung des Vollmachtsvertrags erst durch die Anzeige der Bestellung eines andern Anwalts dem Gegner gegenüber rechtliche Wirksamkeit erlangt hätte), am 25. März 1918, nachdem ihm die in seinem Bureau eingegangene Urteilsausfertigung nebst Abschrift vorgelegt worden war, sofort seinem Bureauvorsteher erklärt, er nehme die Zustellung nicht an, weil er nicht mehr Parteivertreter sei; ferner hat er am 26. März die Urteilsausfertigung mit einem Antrag auf Berichtigung des Urteils, soweit er darin als Prozeßbevollmächtigter des Beklagten aufgeführt sei, dem Gericht eingereicht, und in seinem Auftrage hat sein Bureauvorsteher dem Bureau des Prozeßbevollmächtigten des Gegners, der die Zustellung von Anwalt zu Anwalt hatte bewirken wollen, durch Fernsprecher mitgeteilt, er sei in dem Urteil irrtümlich als Prozeßbevollmächtigter aufgeführt. Daraus ergibt sich deutlich der Ausdruck des Willens des Rechtsanwalts L., die Empfangnahme des Urteils, das ihm zugestellt werden sollte, abzulehnen. Es hatte sich daher der von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers angebotene prozessuale Akt einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht vollzogen. Erst nachdem der Berichtigungs-

antrag mit dem vorbezeichneten, vom Gerichtsschreiber darauf gesetzten Vermerke vom 30. März vom Gerichte zurückgekommen war, kam dadurch, daß Rechtsanwalt L. sich nunmehr von seinem Irrtum überzeugte, demgemäß den Entschluß faßte, das Angebot der Zustellung von Anwalt zu Anwalt anzunehmen, und diesen Entschluß durch Ausstellung eines Empfangsbekennnisses gemäß § 198 Abs. 2 RPD. zum Ausdruck brachte, eine wirksame Zustellung von Anwalt zu Anwalt zustande (RGZ. Bd. 8 S. 333, Bd. 14 S. 349, Bd. 19 S. 423 Bd. 51 S. 163).“ . . .